

Übersicht Brandstiftungsdelikte

<p style="text-align: center;">§ 306</p> <p style="text-align: center;">spezielles Sachbeschädigungsdelikt</p>	<p style="text-align: center;">§ 306a I und II</p> <p style="text-align: center;">gemeingefährliches Delikt</p>
<p>Tatobjekt muss <u>fremd</u> sein;</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Gebäude</u>: mit Erdboden fest verbundenes Bauwerk mit Wänden und Dach (Rohbau genügt) • <u>Hütte</u>: z.B. Jahrmarktbude, Scheune • <u>Fahrzeuge nach Nr. 4</u>: sehr weit gefasst, schließt auch Mofas und Paddelboote ein! • <u>Erzeugnisse nach Nr. 6</u>: ebenso zu weit formuliert (Kiste mit Feldfrüchten? Brot?) 	<p>Tatobjekt braucht nicht fremd zu sein;</p> <p><u>Abs. 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient (Nr. 1)</u>: nach allen Seiten und nach oben abgeschlossener Raum, der <i>tatsächlich</i> (und sei es widerrechtlich) jedenfalls zeitweise zumindest einem Menschen als Lebensmittelpunkt dient (auch Wochenendhaus) – <u>Str.</u>, ob bei gemischt genutzten Gebäuden der Brand den Wohnbereich erreichen muss oder die Möglichkeit dazu ausreicht • <u>Räumlichkeit nach Nr. 3</u>: Bürogebäude, Kino, Eisenbahnwagen, Autobus; <i>nicht</i> Pkw oder Telefonzelle • Es ist nicht erforderlich, dass sich zur Tatzeit Menschen in den in Nrn. 1-3 genannten Räumen aufhalten! <p><u>Abs. 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Tatobjekt und -handlung wie in § 306 sowie • konkrete Gefährdung eines anderen Menschen
<p>Tathandlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>In Brand setzen</u>: Handlung, durch die eine Sache so vom Feuer erfasst wird, dass sie aus eigener Kraft weiterbrennen kann. • <u>Zerstören durch Brandlegung</u>: Erfolgsherbeiführung durch Gase, Hitze, Verruigungen oder Explosion des Zündstoffs 	
	<p>→ Qualifikation: § 306b II bei</p> <ul style="list-style-type: none"> – konkreter Lebensgefährdung – Ermöglichungs-/Verdeckungsabsicht – Löschensbe- o. verhinderung
<p>→ § 306b I: Erfolgsqualifikation für Fälle der §§ 306 und 306a bei wenigstens fahrlässiger Verursachung einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen</p>	
<p>→ § 306c: Erfolgsqualifikation bei wenigstens leichtfertiger Todesverursachung</p>	
<p>§ 306d: Fahrlässige Brandstiftung in den Fällen des § 306 und des § 306a</p>	